Softwarelizenzvertrag

ObjectiveIT GmbH

Bürgermeister-Schmidt-Str. 2 D-51399 Burscheid Handelsregister: HRB 76387 Amtsgericht Köln Geschäftsführer: André Frintrop, Oliver Fink

nachfolgend - Vermieterin - genannt

und dem jeweiligen Mieter

§1 Allgemeines

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines entgeltlichen Nutzungsrechtes an der von der Vermieterin überlassenen Software der "Levelnine"-Produktlinie. Die Vermieterin gewährt dem Mieter (sowie dessen verbundenen Unternehmen It. § 15 Aktiengesetz) ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software. Die Nutzung der Software durch den Mieter umfasst das ganze oder teilweise Einspeichern oder Einkopieren der Software in die Hardware; die Ausführung der Programme sowie die Verarbeitung der in der Software enthaltenen Instruktionen oder Daten. Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung der Software an einem Arbeitsplatz. Auf das Kopierverbot gem. §4 dieses Lizenzvertrages wird ausdrücklich hingewiesen. Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich darüber hinaus ausschließlich auf die Nutzung der Datenbank unmittelbar gegenüber Verbrauchern. Nicht zulässig ist die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung des Programms sowie der Datenbänke und er Ausgabeergebnisse gegenüber weiteren selbständigen Versicherungsmakler/Berater etc., ie ihrerseits die erlangten Datenbankinformationen gegenüber Verbrauchern verwenden (Verbot des "Softwarepoolings" / Verbot der Nutzung der Ausgabeergebnisse für andere Versicherungsmakler/Berater etc.,) es sei denn, der Mieter mietet eine Pool-Lizenz, die die Weitergabe der Ergebnisse des Programms sowie der Datenbänke an eine bestimmte Anzahl weiterer selbständiger Versicherungsmakler/Berater etc. (angeschlossene Vertriebspartner") gestattet.

"Levelnine PKV/BU" ist auf der für nachfolgende Betriebssysteme mindestens ausgelegten Hardware unter den Betriebssystemen Windows VISTA, Windows 7, Windows 8, Windows Server 2012 ablauffähig. Für die Beitragsberechnung in Levelnine BU ist eine Internetverbindung erforderlich, durch die weitere Kosten entstehen

Für die Beitragsberechnung in Levelnine BU ist eine Internetverbindung erforderlich, durch die weitere Kosten entstehen können. Weitere Betriebssysteme werden nur auf besondere Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt für den Betrieb getestet und ggf. freigegeben. Mindestvoraussetzung ist ein PC mit Pentium IV – Prozessor oder ähnliche mit mind. 1024 MB freier Hauptspeicher (RAM) und 2 GB freier Festplattenplatz. Empfohlen wird ein Pentium V oder besser ab 2048 MB freien Hauptspeicher (RAM).

Die Software kann als eingeschränkte Demoversion zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden. Für die Nutzung der Demoversion gelten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß. Die Demoversion dient ausschließlich zu Vorstellungszwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Die Demoversion kann anstelle der Datenbankinformationen der Vollversion Beispieldaten enthalten, die nicht für den Beratungseinsatz geschaffen wurden.

(2) Das Programm wird online zum Download bereitgestellt. Auf Wunsch kann gegen eine Kostenpauschale von einmalig 25,-€ eine Version auf einer CD-Rom versandt werden.

(3) Für die Softwareaktualisierungen, insbesondere für die Aktualisierung der Datenbankinformationen ist seitens des Mieters eine Onlineverbindung zu den Updateservern des Vermieters herzustellen. Die Telekommunikationskosten für diese Verbindungen richten sich nach den Verträgen des Mieters mit seinen Telekommunikationsprovidern. Diese Kosten sind vom Mieter neben den Entgelten dieses Vertrages zu tragen.

(4) Wird die Datenbank nicht innerhalb der vom Programm vorgegebenen Zeiträume aktualisiert, so wird die Nutzung des Programms zur Vermeidung fehlerhafter Berechnungsergebnisse bis zur Durchführung des Updates für die weitere Verwendung gesperrt.

§2 Mietdauer und Kündigungsfristen

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die Vermieterin. Die Annahme erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Originalprogramm bei dem Mieter eingeht bzw. zum Zeitpunkt der Lizenzierung der Software "Levelnine PKV/BU".

(2) Das Mietverhältnis läuft zunächst ein Jahr (oder nach Vereinbarung 24 Monate). Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes gekündigt wird. (3) Die Nutzung der Software "KV Beitragssimulator" ist gegen die Zahlung einer einmaligen Nutzungsgebühr möglich. Ein Dauermietverhältnis besteht in diesem Fall nicht.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§3 Miete/Lizenzgebühr/Zahlungsverzug

(1) Die Miete beträgt für den ersten Vertragszeitraum und die Vertragsverlängerungen die in der Preisliste bzw. auf dem Bestellschein ausgewiesenen Mietpreise. Sofern nicht anders dargestellt, ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten

(2) Die Miete nebst Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus fällig. Alternativ ist eine monatliche Ratenzahlung möglich, sofern diese Option auf dem Bestellschein gewählt wurde. Der Mieter wird die Vermieterin ermächtigen, die Miete nebst Umsatzsteuer im Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen, und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. (3) Bei Zahlungsverzug von 14 Tagen oder mehr ist die Vermieterin berechtigt, die Software zu sperren und die Nutzung zu unterbinden., bis der Mieter seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat. Der Mieter bleibt verpflichtet, die vereinbarten Mietpreise weiterhin zu zahlen. Die Kosten des Sperrens der Software in Höhe von € 25 sind vom Mieter zu zahlen. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, einen geringeren als den geltend gemachten Schaden nachzuweisen.

(4) Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag insgesamt zu kündigen, die Software zu sperren und alle noch vertraglich geschuldeten, künftigen Mietpreise unter Abzug eines Abschlages in Höhe von 10% zu verlangen. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, einen geringeren als den geltend gemachten Schaden nach-

§4 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Mieter darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. (2) Darüber hinaus darf der Mieter Sicherungskopien zu rein archivarischen Zwecken anfertigen. Die Weitergabe dieser Sicherungskopien an Dritte ist nur innerhalb der durch § 6 gezogenen Grenzen zulässig.

§5 Weiterveräußerung und –vermietung; Übertragung

Die vertragsgegenständliche Software ist urheberrechtlich geschützt.

(1) Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

(2) Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Mieters beugen müssen. Dies ist in der Regel bei Angestellten des Mieters der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach § 6 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

(3) Mit Zustimmung der Vermieterin ist eine Übertragung des Lizenzvertrages auf einen Dritten zulässig. Für die Vertragsumschreibung erhebt die Vermieterin eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EURO 50 zzgl .der gesetzlichen Umsatzsteuer vom Mieter. Sämtliche Rechte und Pflichten des laufenden Lizenzvertrages einschließlich der vereinbarten Vertragslaufzeit gehen im Falle der Übertragung über.

§6 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Wechselt der Mieter die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

(2) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Mieter die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder der Vermieterin eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird die Vermieterin dem Mieter umgehend mitteilen, sobald dieser der Vermieterin den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

(3) Nutzung einer "Notebooklizenz": Dem Mieter wird vorbehaltlich der Zustimmung der Vermieterin gegen Zahlung einer zusätzlichen Lizenzgebühr das Recht eingeräumt, zusätzlich zu jeder Haupt- und Nebenlizenz der Levelnine Produktlinie auf dem Notebook/Laptop des Inhabers der Haupt- bzw. Nebenlizenz zu nutzen. Die Nutzung der Notebooklizenz ist ausschließlich dem Kunden der Haupt- bzw. Nebenlizenz, namentlich den auf dem Bestellschein genannten Nutzern gestattet. Notebook—lizenzen dürfen nicht andere Dritte weitergegeben oder von diesen genutzt werden.

(4) Neben-/Notebooklizenzen dürfen ausschließlich fest angestellten oder freiberuflichen Mitarbeitern (welche ausschließlich für den Mieter tätig sind) des Mieters zur Verfügung gestellt werden, die für Rechnung und im Namen des Mieters tätig sind. Die Nutzung von Neben-/ Notebooklizenzen durch selbständige Handelsvertreter ist nicht zulässig. Jede darüber hinausgehende Weitergabe ist untersagt bzw. bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die Vermieterin

§7 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrags bei der Vermieterin angefordert werden.

(2) Sonstige Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Kunden. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Mieter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise eine gewerbliche Verwertung erfolgen soll.

3) Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Programmhersteller stehen, wenn der Vermieterin die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Vermieterin ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§8 Mängelansprüche und Kündigungsrecht

Vermieterin und Mieter stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Die Vermieterin übernimmt insoweit keine Gewähr für absolute Fehlerfreiheit, völlig unterbrechungsfreien Lauf, Kombinationsfähigkeit mit anderen Programmen oder spezielle Anforderungen, die nicht ausdrücklich in dem Funktionsumfang gemäß Produktbeschreibung vorgesehen sind. Bestimmte Eigenschaften oder Funktionen sind nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich in schriftlicher Form geschieht.

(1) Die Vermieterin gewährleistet, dass die Software in der dem Mieter überlassenen Version für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Bereitstellung gültigen Versionsbeschreibung geeignet ist und den dort beschriebene Funktionen aufweist. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. im Falle erheblicher die Tauglichkeit mindernder Mängel ist die Vermieterin zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Ist die Vermieterin nicht imstande, innerhalb einer angemessenen Frist die Abweichung von der Produktbeschreibung oder den Mangel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch des Programms ermöglicht wird, dann kann der Mieter eine Herabsetzung der Mietgebühren verlangen oder die Lizenz für das Programm fristlos kündigen. Ist die Software fehlerhaft, so dass ihr vertragsgemäßer Gebrauch nicht möglich oder nicht unerheblich beeinträchtigt ist, oder weicht die Software erheblich von dem Funktionsumfang gemäß Produktbeschreibung ab, so wird der Mieter dies der Vermieterin in schriftlicher Form unverzüglich mitteilen.

(2) Sämtliche zur Fehleridentifikation oder zum Nachweis der Abweichung von vereinbarten Spezifikationen erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Auf Verlangen der Vermieterin wird der Mieter weitere Fehlerinformationen zur Verfügung stellen. Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Mieter der Vermieterin der Dugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Mieter nach Anweisung des Vermieters her. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Software liegt ausschließlich bei dem Mieter. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Störungen aufgrund ungeeigneten oder unsachgemäßen Gebrauchs; fehlerhafter Installation durch den Mieter; natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung des Speichermediums; fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung und Pflege; ungeeigneter Betriebsmittel und Betriebsräume; Änderungen an der oder Eingriffe in die Software (einschließlich Ergänzungen, Erweiterungen, Ausbauten, Kombination mit anderer Software) durch den Mieter oder durch Dritte sowie nicht von der Vermieterin durchgeführter Pflege. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Softwareprogramm vorgesehenen und in dem Bestellschein angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Software. Sonstige oder weitergehende Ge währleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Softwarelizenzvertrag

- (3) Der Mieter darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (4) Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- (5) Die Vermieterin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
- der Mieter in Zahlungsverzug gerät (siehe §3 (3)
- gegen Bestimmungen der § 4- 7 dieses Vertrages verstößt
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 (6) Sonstige Kündigungsrechte aus wichtigem Grunde bleiben für beide Parteien unberührt.

§9 Demoversion – Haftung – Verpflichtung zum Update – Datensicherung

Die kostenlose Demoversion dient ausschließlich der Vorstellung der Vollversion der Software Levelnine PKV/BU und ist nicht für Einsatz unter praktischen Bedingungen konzipiert. Ein Einsatz der Demoversion zu anderen als zu Testzwecken erfolgt ausschließlich im eigenen Risiko des Mieters.

Die Vollversion des Programms ermöglicht unter Einbeziehung der Datenbankupdates die Erarbeitung von Vergleichsrechnungen für Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen. Die Einträge in die Datenbanken beruhen im
Wesentlichen auf den Angaben der jeweiligen Versicherungsunternehmen zu ihren eigenen Produkten und werden möglichst zeitnah in die Datenbank eingearbeitet. Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Programm-updates, insbesondere
die Datenbankupdates unverzüglich und zeitnah zu beziehen, da ansonsten keine verwendbaren Programmergebnisse
erzielt werden können. Für die Richtigkeit der Produktangaben insbesondere für deren zeitliche oder einzelfallbezogene
Gültigkeit übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die mit dem Programm erstellten Vergleichsrechnungen sind Vorschläge, die vom Mieter bei etwaiger Vertragsabschlussvermittlung jeweils selbstständig und auf eigenes Risiko mit den
jeweils aktuellen Bedingungen für die angefragten Versicherungsverträge vor Abschluss für oder im Auftrag des Kunden
des Mieters zu überprüfen.

Mit dem Einsatz der Software und der Datenbank ist keine Übernahme des Beratungsrisikos für den Mieter verbunden. (1) Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet die Vermieterin unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

(2) Im Übrigen haftet die Vermieterin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die Vermieterin nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.

(3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die Vermieterin auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf das Fünffache der Miete sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwaremiete typischerweise gerechnet werden muss.

(4) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertiqung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(7) Für die Sicherung der vom Mieter gespeicherten Kundendaten, Berechnungen, Analyseergebnisse etc. ist der Mieter selbst verantwortlich.

§10 Eigentumsrecht – Obhutspflicht – Geheimhaltung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm, auf die Ausgabeergebnisse sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(2) Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Mieter seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern.

(3) Verletzt ein Mitarbeiter des Mieters das Urheberrecht des Vermieters, ist der Mieter verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die Vermieterin unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(4) Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

Der Mieter verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dieses Verbot erfasst sowohl die endgültige als auch die vorübergehende und sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte einschließlich der Vermietung, Untervermietung und Unterlizenzierung. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Mieters. Dem Mieter ist es jedoch gestattet, die Software seinen Arbeitnehmern zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ferner ist es dem Mieter untersagt, die überlassene Software und/oder unter Verwendung dieser Software erzielte Arbeitsergebnisse (Ausdrucke, Bildschirmansichten, Screenshots o.ä.) ja panz oder teilweise in das Internet einzustellen sowie unter Verwendung der Software erzielte Arbeitsergebnisse (Ausdrucke, Bildschirmansichten, Screenshots o.ä.) in Printmedien zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder an Versicherungsvermittler/Finanzdienstleister weiterzuleiten.

(5) Vertragsstrafeversprechen

Der Mieter verpflichtet sich gegenüber der Vermieterin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter §10 genannten Verpflichtungen und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von diesem Vertragsstrafeversprechen unberührt.

§11 Rückgabe- und Löschungspflicht

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist der Vermieterin kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölffachen Monatsmiete.

(2) Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.

(3) Die Vermieterin kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation und der Schutzeinrichtungen anordnen. Übt die Vermieterin dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

(4) Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. § 11 Absatz 3 ist auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend anzuwenden.

§12 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Vermieters erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Vermieterin hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt

§13 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Mieter Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt dieser Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Mieters Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen des Mieters nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§14 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Mieter ist die Verwendung der vorliegenden Vertragsbedingungen seitens der Vermieterin bekannt. Er hatte die Möglichkeit und Zeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§15 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§16 Datenschutz

Der Mieter erklärt damit einverstanden, dass eine Kopierschutz-ID an die Vermieterin übertragen und dort gespeichert wird. Die Kopierschutz-ID enthält das verwendete Betriebssystem, die Rechner-IP-Adresse, die lokale Uhrzeit und sowie außer dem Benutzernamen keine persönlichen Daten des Mieters. Sämtliche Daten der Kopierschutz-ID werden nur intern verarbeitet und nicht an Dritte weitergeben. Eine Internetverbindung wird darüber hinaus nur zur Aktualisierung der Programm-/Datenbankversion hergestellt. Dabei wird die lokal installierte Programm-/Datenbankversion mit der Programm-/Datenbankversion auf unserem Updateserver verglichen, um auf erforderliche Updates hinweisen zu können. Zu Optimierungs- und Statistikzwecken werden der Vermieterin anonym Informationen zur Nutzung der Software übermittelt. Diese Informationen beinhalten keinerlei personenbezogene Daten des Anwenders oder der berechneten Personen.

§17 Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Köln als Gerichtsstand vereinbart.

Mit dem Software-Lizenzvertrag erkläre(n) ich mich (wir uns) einverstanden.